

Radtreff Campus Bonn e. V.

Satzung



Satzung des Radsportclubs „Radtreff Campus Bonn e.V.

(nachstehend Radtreff Campus Bonn genannt)

Einleitung

Zur Vereinfachung der Darstellung wird nachfolgend ausschließlich die männliche Schreibform gewählt.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der 2009 in Bonn gegründete Verein führt den Namen "Radtreff Campus Bonn e.V." Der Verein hat seinen Sitz in Bonn. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn unter der Nummer VR 9011 eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied im Radsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. und im Bund Deutscher Radfahrer (BDR).
3. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Radsports. Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwandsentschädigungen bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Bei Personen unter 18 Jahren ist das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Eine Mitgliedschaft ist möglich als:
 - aktives Mitglied
 - Ehrenmitglied
2. Die Ehrenmitgliedschaft ist nur bei außergewöhnlichen Verdiensten um den Verein durch Mehrheitsbeschluss des erweiterten Vorstandes zu verleihen. Diese können auf Vorstandsbeschluss vom Vereinsbeitrag befreit werden.
3. Der unterzeichnete, bei Minderjährigen auch vom gesetzlichen Vertreter unterschriebene, Aufnahmeantrag gilt als Beitrittserklärung.
4. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe nicht bekannt gegeben zu werden.
5. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss gemäß § 4 dieser Satzung aus dem Verein.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von einem der gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
3. Alle vereinseigenen Gegenstände sind beim Austritt unaufgefordert zurückzugeben oder können mit Zustimmung des erweiterten Vorstandes zum Nennwert erworben werden.

§ 4 Disziplinarmaßnahmen

1. Gegen Mitglieder können bei Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder unehrenhafter Handlungen nach vorheriger Anhörung vom erweiterten Vorstand folgende Disziplinarmaßnahmen verhängt werden:

- Verweis
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- Ausschluss aus dem Verein

Die Anhörung ist zu protokollieren und der Bescheid über diese Disziplinarmaßnahmen ist aktenkundig zu machen.

2. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom erweiterten Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden bei:
 - erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder ordnungsgemäßer Beschlüsse
 - unehrenhafter Handlungen
 - dem Ansehen des Vereins schädigenden Verhaltens
 - Zahlungsrückstände mit mehr als einem halben Jahresbeitrag trotz Mahnung
3. Das betreffende Mitglied ist schriftlich gegen Einschreiben mit Rückschein zu der Anhörung zu laden. Macht das Mitglied von seinem Anhörungsrecht kein Gebrauch, entscheidet der erweiterte Vorstand. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Des Weiteren kommen bei aktiven Sportlern die entsprechenden Richtlinien des BDR zur Anwendung.

§ 5 Beiträge

1. Neben der einmaligen Aufnahmegebühr gemäß §2 (5) dieser Satzung ist ein laufender Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Der Vereinsbeitrag ist jährlich fällig. Der geschäftsführende Vorstand kann in besonderen Fällen auf Antrag die Entrichtung des Vereinsbeitrags in Teilbeträgen zulassen oder befristet erlassen.
3. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins kann die Hauptversammlung Umlagen beschließen.
4. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Wählbar sind alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Verein den Radsport zu betreiben sowie an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Bei allen offiziellen Wettkampfveranstaltungen für lizenzierte Teilnehmer ist die Sportkleidung zu tragen, die der Verein in Farbe und Ausstattung (Beschriftung) hierzu bestimmt hat. Ausnahmen hierzu bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.
3. Die Mitglieder sind zu einem sportlich fairen und kameradschaftlichen Verhalten verpflichtet.
4. Weitergehende Pflichten zur Gewährleistung eines dem Zweck des Vereins entsprechenden Sportbetriebes können in einer Sportordnung des Vereins festgelegt werden. Diese Sportordnung darf keine der Sportordnung des BDR entgegenstehende Regelung enthalten.
5. Für Schäden, die ein Mitglied bei einer Veranstaltung im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit fahrlässig oder vorsätzlich einem Dritten zufügt, übernimmt der Verein keine Haftung.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand

§ 9 Die Hauptversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Hauptversammlung.
2. Die ordentliche Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt und wird durch den erweiterten Vorstand einberufen. Die Mitglieder des Vereins sind hierzu mindestens 14 Tage vorher in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb von 14 Tagen mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn es der erweiterte Vorstand beschließt oder ein Viertel der Mitglieder beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Tagesordnung einer ordentlichen Hauptversammlung muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
 - Bericht des geschäftsführenden Vorstandes
 - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - Neuwahlen

5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ausnahme § 15 (Auflösung des Vereins).
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Ausnahme: § 15. Näheres regelt die Wahlordnung.
7. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über die Anträge zur Tagesordnung kann nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich begründet vorliegen. Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit mit Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird.
9. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit der Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
 - Wahl und Abwahl der Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes
 - Beschlussfassung und Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
2. Darüber hinaus können vom erweiterten Vorstand weitere Angelegenheiten besonderer und grundsätzlicher Bedeutung der Jahreshauptversammlung zur Beschlussfassung zugeleitet werden.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins gliedert sich in den geschäftsführenden Vorstand und den erweiterten Vorstand.

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
 - der Schatzmeister
2. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - der Ressortleiter „Sportliche Leitung Rennrad“
 - der Ressortleiter „Sportliche Leitung Mountainbike“
 - der Ressortleiter „Veranstaltungen / Events“
 - der Ressortleiter „Zeugwart“
 - der Ressortleiter „Presse / Öffentlichkeitsarbeit“
 - der Ressortleiter „Sponsoring“
 - der Ressortleiter „Jugendwart“
 - der Ressortleiter „Informationstechnik“
 - der Ressortleiter „RTF“
 - der Schriftführer

3. Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind:
 - Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung
 - Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Hauptversammlung
 - Beschlussfassung über Aufnahme neuer Mitglieder
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern
 - Bewilligung von Ausgaben
 - Festlegung der Termine für Veranstaltungen und Meisterschaften
 - Mitarbeit an der Durchführung von Vereinsveranstaltungen
 - Festlegung des Termins für die Hauptversammlung
4. Der erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ übertragen sind.
5. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende und der Schatzmeister.
6. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
7. Der erweiterte Vorstand kann sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung geben.
8. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung einzeln auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
9. In den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen werden gewählt:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der Schatzmeister
 - c) der Ressortleiter Informationstechnik
 - d) der Ressortleiter „Sportliche Leitung Rennrad“
 - e) der Ressortleiter „Zeugwart“
 - f) der Ressortleiter „Sponsoring“
 - g) der Ressortleiter „RTF“
10. In den Jahren mit geraden Jahreszahlen werden gewählt:
 - a) der 2. Vorsitzende
 - b) der Schriftführer
 - c) der Ressortleiter „Sportliche Leitung Mountainbike“
 - d) der Ressortleiter „Veranstaltungen / Events“
 - e) der Ressortleiter „Presse / Öffentlichkeitsarbeit“
 - f) der Ressortleiter „Jugendwart“

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

1. Über die Beschlüsse des erweiterten und geschäftsführenden Vorstandes ist Protokoll zu führen.
2. Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die zwei Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer werden in der Jahreshauptversammlung gewählt.
2. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, jederzeit die Kasse und die Belege des Vereins zu prüfen.

3. Die Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.
4. Dem Vereinsvorstand dürfen Kassenprüfer nicht angehören.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat oder wenn es von zwei Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind; ist dies nicht der Fall, so ist innerhalb von 14 Tagen eine zweite außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
5. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen nach Deckung aller Verbindlichkeiten dem „Stadtsportbund Bonn“ zu mit der Zweckbestimmung, dass es unmittelbar und ausschließlich zur steuerbegünstigten Förderung des Radsports verwendet werden soll.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist für die ordnungsgemäße Abwicklung einer Auflösung verantwortlich.

§ 16 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand des Vereins ist Bonn.

§ 17 Anschrift des Vereins

Die Anschrift des Vereins lautet:

RCB Radtreff Campus Bonn e.V.
Burggrafenstr. 1

53227 Bonn

Bonn, Februar 2011